gestütt hat (cf. Landt.-Act. 1833 I. Abthlung 1. Band G. noch zuläffig und rathlich sei und gerechtfertigt werben konne, 209).

Auch der Deputation liegt ebenfalls eine auf Abnahme ober Ermäßigung der Cavalerieverpflegungsgelder gerichtete Petition der Gemeinde Schönfeld und 14 anderer Gemeinden vor, welche ihr von der ersten Kammer, an die sie aus der zweisten Kammer nach Schluß der betreffenden Verhandlungen geslangt war, zur gleichzeitigen Begutachtung übergeben ist; daher fand man hierdurch doppelte Veranlassung, die Gründe jener Klagen, und ob ein Anspruch des platten Candes auf vorzugsweise Ermäßigung seiner Grundsteuer rechtlich begründet sei, wieders holter Prüfung zu unterwerfen.

Ein Blid auf die Steuergeschichte Sachsens zeigt, daß von jeher über unverhaltnigmäßige Bertheilung ber Grundsteuerlaften, insbesondere zwischen Stadt und gand geflagt worden ift; er belehrt aber auch, wie haufig die Mittel und Wege zufrieden= fellender Musgleichung vergeblich versucht worden find und daß bergleichen Berfuche auch bei jeder Wiederholung nothwendig scheitern muffen, fo lange eine zuverlässige Bafis richtiger Beurtheilung und Bergleichung ber betreffenden Befteuerungs= objecte fehlt. Der Deputationsbericht ber zweiten Rammer liefert den neuesten Beweis, denn auch er enthalt Das Bekennt= nig, bag es burchaus nicht moglich fei, mit Biffern zu beweifen, ob bas im Jahre 1833 mit ftanbifcher Buftimmung regulirte Proportionalverhaltnig ber Grundfteuerquoten, nach welchem bas Band 41 Pfennige und 36 Quatember und bie Stabte 131 Pfennig und 171 Quatember gahlen follten, ein richtiges ift. Es blieb baher nichts übrig, als fich an bas hiftorisch begrunbete und factisch bestehende Berhaltniß zu halten und hiernach ju unterfuchen, ob burch die jugleich mit Uebertragung ber Di= litairlasten auf bas Budjet im Jahre 1837 zugestandene Befreiung bes platten gandes von mehren Maturalleiftungen fur bas Militair und von einem Theile ber Cavalerieverpflegungs= gelber, gegenüber ber, ben Stadten abgenommenen Gervislaft, bas bamals von ber hohen Staatsregierung ber Musgleichung halber vorgeschlagene, und burch die Standeversammlung in ber Schrift vom 28. Nov. 1837 (Ebtact. I. Abth. 3. Bb. S. 284) genehmigte, auch in Betreff ber Dedung bes Militairaufwandes bis gur Ginfuhrung bes neuen Grundfteuerfpftems feftgeftellte Quotalverhaltniß zwischen Stadt und Band, von 2:5 genau dur Unwendung gekommen oder feftgehalten worden fei?

Bufolge dieser wiederholten Untersuchung der damaligen Megulirung und der hierbei stattgefundenen Ub = und Zurechsnungen (cf. L. Act. 1833 I. Abtheil. 3. Bd. S. 286) spricht sich der jenseitige Bericht für eine nach Maßgabe jenes Quotalverhältnisses billigermaßen dem platten Lande vorzugsweise annoch zu gewährende Erleichterung von ungefähr jährlich 84,097 Ehr. 9 Gr. — aus.

Referent D. Erufius: Ich erwähne hierbei, daß die Des putation dieser eben erwähnten Berechnung nicht in allen Punkten nachzukommen im Stande gewesen ift, und daß ihr die daraus gezogenen Folgerungen nicht als gerechtfertigt erscheinen können; sie läßt solche deshalb ganz auf sich beruhen.

Werhaltnisse bekannte, und das Verhaltniss wie 2 zu 5 annahm. Bendtage abgeschlossenen Ausgleichungsberechnung zwischen ben Stadten und dem Lande, nachdem solche von der Staatsresgierung und ben Standen in ihren Grundlagen und Folgen für richtig erkannt und zu einer bis zu Einsührung des neuen Grundsteuersustens bleibenden Norm erhoben worden ist, ans geldern zugebilligt. Dies Verhaltniss wie 2 zu 5 annahm. Nach diesem Verhaltnisse von 2 zu 5 wurde hierauf dem Lande dur Ersüllung des der Servistast der Städte entsprechenden zur Ersüllung des der Servistast der Städte entsprechenden zur Ersüllung des der Servistast der Städte entsprechenden gleichmäßigen Erlasses außer vorgedachten 50,000 Thir. noch ein Erlas von 114,000 Thir. an den Cavalerieverpstegungse ein Erlas von 114,000 Verhaltnis von 2 zu 5, welches

noch zulässig und rathlich sei und gerechtsertigt werden könne, und obwohl sie überzeugt war, daß rechtliche Ansprüche auf eine solche Abanderung von keiner Seite gemacht werden könnten, so vermochte sie doch auch den bezüglichen Ansichten der jenseitigen Deputation und den einstimmig erfolgten Beschlüssen der zweiten Kammer nicht zu widersprechen, da auch ihr die Gründe billiger Berücksichtigung des platten Landes wegen der, kaum zu bestreitenden, etwas größeren Grundsteuerbelastung überwiegend erschienen.

Demzufolge empfiehlt die Deputation, daß die erste Kammer in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer bes schließen moge:

,, an den Cavalerieverpflegungs =, auch Rations = und Portionsgeldern einen berartigen Erlaß zu beantragen, daß in jedem der Jahre 1841 und 1842 Ein Drittheil dieser Abgabe in Wegfall gelangen moge,"

und erwähnt hierbei, nachst ber Bemerkung, wie dieser Erlaß die Summe von 151,200 Thir. — betragen werde, baß burch diese Bewilligung zugleich die Petition ber Gemeinde Schönfeld und ber 14 andern Gemeinden ihre Erledigung fins den durfte.

Referent D. Crufius: Ich erlaube mir hier ber verehrten Rammer ins Gedachtniß zurudzurufen, mas bei bem vorigen Landtage in Beziehung auf ben fraglichen Gegenstand namlich bie Ermaßigung ber Cavalerieverpflegungsgelber verhandelt und beschloffen worden ift. Es wurden bekanntlich auf fanbischem Untrag bie Naturalleiftungen fur bas Militair auf bas Staatsbudjet übernommen, die Summe biefer Naturalleiftungen aber auf 147,000 Thir. in Unschlag gebracht. Hiervon wurden 31,500 Thir. als nicht zur Ausgleichung gehörig, in Abrechnung gebracht, und bie Summe von 115,500 Thir. fo repartirt, bag 65,000 Ehlr. auf bie Gervistaft ber Stabte, und 50,500 Thir. auf bas Band fur die abgenommenen Fuhren, Cantonnementstoften und Magazinlieferungen in Unfat fa-Da aber bie ben Stadten baburch entstehenbe Erleich. terung unverhaltnigmaßig größer war, als bie bem Banbe ermachfene, fo fuchte man ein richtigeres Proportionalverhaltnig auszumitteln. Weil aber eine fichere Grundlage zu einem Buverlaßig richtigen Musgleichungeverhaltniß zwischen Stabt und gand unter biefen Umftanben burchaus nicht aufzufinden war, fo fam in Borfchlag, junachft bas Berhaltnig ber Bevolferung ju Grunde ju legen, mas fich ungefahr wie 1 ju 3 verhalt. Man erkannte aber balb, bag biefes Berhaltnig nicht gur Bafis angunehmen fei, und fam auf bas Berhaltnig ber Steuerschode, nach welchem fie zwischen Stadt und gand vertheilt find, namlich wie 1 gu 2. Es entstanden weitlaufige Berathungen und Berhandlungen, bei welchen bie Intereffen bes platten gandes benen ber Stabte entgegentraten, ju beren Beendigung man fich am Ende gur Durchschnittszahl beiber Berhaltniffe befannte, und bas Berhaltnig wie 2 ju 5 annahm. Nach diesem Berhaltniffe von 2 ju 5 murde hierauf bem Lanbe gur Erfullung bes ber Gervistaft ber Stabte entsprechenben gleichmäßigen Erlaffes außer vorgebachten 50,000 Ehlr. noch ein Erlag von 114,000 Thir. an ben Cavalerieverpflegungs=